



Einwohnergemeinde
Hägendorf



Gemeinde
Rickenbach

Friedhof- und Bestattungsreglement

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Hägendorf und Gemeinde Rickenbach

I. ORGANISATION

- | | | |
|-------------------------------|-----|--|
| Zuständigkeit
und Aufsicht | § 1 | Die Gemeinden übertragen die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeindeverwaltung Hägendorf. |
| | § 2 | Der Gemeindeverwaltung Hägendorf obliegt die Aufsicht über das Friedhofareal, die Gebäulichkeiten, das Bestattungswesen und die Totengräber sowie den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage. |
| | § 3 | In beiden Gemeinden besteht je ein Bestattungsamt. |
| | § 4 | Das Bestattungswesen ist Sache der Gemeinden. |

II. BESTATTUNGSORDNUNG

- | | | |
|-----------------------------|-----|--|
| Anmeldung
der Todesfälle | § 5 | <p>Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt Hägendorf beziehungsweise Rickenbach zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung zu überbringen.</p> <p>Folgende Angaben sind zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Art der Beisetzung<ul style="list-style-type: none">- in einem Erdbestattungsgrab- in einem bestehenden Grab- in einem Urnengrab- im Urnenhain- im Familiengrab Urnenhain- im Grab der Ungenannten- im Gemeinschaftsgrabb) Todesbescheinigung des Arztes oder des Zivilstandsamtesc) Zeitpunkt der Überführung des Verstorbenen in die Aufbahnhalle.d) Zeitpunkt der Bestattung (nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt) <p>Die Angehörigen haben sich mit einem Bestattungsinstitut direkt in Verbindung zu setzen.</p> |
| | § 6 | Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so wird eine Kremation und Bestattung im Grab der Ungenannten vorgesehen. |

	§ 7	An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Bestattungszeiten sind von Montag – Freitag 08:00 – 17:00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen können Bestattungen an Samstagen durchgeführt werden.
	§ 8	Die Bestattung oder Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Frist kann abgekürzt werden, wenn durch ärztliche Weisung eine vorzeitige Bestattung notwendig erscheint. Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörde erforderlich.
	§ 9	Das Bestattungsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die notwendigen Aufträge und Anweisungen an die für die Bestattung zuständigen Personen und Stellen.
	§ 10	Die Leichenhalle steht zur Aufbahrung verstorbener Einwohner sowie für die Trauerfeiern unentgeltlich zur Verfügung. Die Leichenhalle ist für Kondolenzbesuche während folgender Zeit geöffnet: 09.00 – 19.30 Uhr Am Beerdigungstag bis eine halbe Stunde vor der Bestattung.
	§ 11	Die Gemeinden sorgen für eine würdige Bestattung.
Bestattungskosten	§ 12 Abs. 1	Für sämtliche in der Friedhofanlage in Hägendorf zu bestattenden Personen werden für die nachfolgenden Leistungen der Gemeinde Hägendorf und Rickenbach Gebühren nach dem Gebührentarif (Anhang) erhoben und den Angehörigen in Rechnung gestellt. In den im Gebührentarif festgelegten Gebühren sind folgende Leistungen enthalten: a) Aufbahrung in der Leichenhalle Hägendorf b) Kremation c) Erstellen und Überlassen eines Grabes d) Entlohnung der Leichenträger e) Provisorische Grabeinfassung f) Grabeinfassung bei Reihengräbern g) Schriftplatte bei der Beisetzung im Urnenhain h) Verwaltungskosten für das Friedhof- und Bestattungswesen. i) Namensschild Gemeinschaftsgrab inkl. Gravur
übrige Kosten	Abs. 2	Bei Urnen- und Erdbestattungsgräbern gehen im weiteren folgende Kosten zu Lasten der Angehörigen: - Anschaffung des Grabdenkmals - Unterhalt des Grabes

Im Urnenhain gehen im weitem folgende Kosten zu Lasten der Angehörigen:

- Beschriftung der Grabplatte nach Aufwand

Abs. 3 Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze auf Gesuch hin in besonderen Fällen reduzieren.

§ 13 Wird ein Einwohner von Hägendorf oder von Rickenbach auswärts bestattet, so gehen sämtliche Bestattungskosten zu Lasten der Angehörigen.

§ 14 Auch Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können auf dem Friedhof bestattet werden gemäss Gebührentarif (Anhang).

III. FRIEDHOFREGLEMENT

§ 15 Bestattungen sind ausschliesslich auf dem Friedhof Hägendorf vorzunehmen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Die röm.-kath. Kirchgemeinde erhält das Recht, auf eigene Kosten und auf ihrem Areal separate Priestergräber vorzusehen, respektive zu erstellen.

§ 16 Der Friedhof soll eine ernste und würdige Ruhestätte sein. Besucher haben sich möglichst ruhig zu verhalten. Ungebührliches Betragen sowie Beschädigung der Gräber und Anlagen sind untersagt. Die Verursacher sind für den entstandenen Schaden voll haftbar. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist auf dem Friedhofareal verboten.

§ 17 Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

§ 18 Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen jeder Art ist verboten, ausgenommen bei Leichenüberführungen, zur Ausübung von gewerblichen Friedhof- und Unterhaltsarbeiten, ebenfalls im Zusammenhang mit den Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde, sowie der Transport Behinderter zur Kirche.

§ 19 Die Gemeinden Hägendorf und Rickenbach haften nur für Schäden an Gräbern, soweit sie durch das Friedhofpersonal verursacht worden sind.

IV. ANLAGE FÜR GRÄBER

§ 20 Auf dem Friedhof Hägendorf bestehen folgende Arten von Grabanlagen:

1. Erdbestattungsgräber
2. Urnengräber

3. Urnenhain

- Einzel- oder Doppelgräber
- Familiengräber
- Grab der Ungenannten
- Gemeinschaftsgrab

§ 21 Familiengräber für Erdbestattungen sind nicht gestattet.

§ 22 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Wird eine Beisetzung in einem bestehenden Grab nach 15 Jahren gewünscht, muss ein Revers unterzeichnet werden. Die gesetzliche Ruhezeit richtet sich nach dem Erstverstorbenen.

§ 23 Jedes Grab wird nach der Beisetzung mit einem Namensschild versehen, ausgenommen das Grab der Ungenannten.

§ 24 Grabesruhe:

- Erdbestattung 25 Jahre
- Urnenhain- und gräber 20 Jahre
- Familiengräber 60 Jahre

Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Stirbt eine weitere Person nach 40 Jahren seit der Bestattung der ersten Person, so ist das Familiengrab neu zu erwerben. Bei einem Wiedererwerb beträgt die Ruhezeit von neuem 60 Jahre.

§ 25 Für Exhumierungen vor Ablauf der Grabesruhe muss die Bewilligung des Departementes des Innern eingeholt werden.

Für Exhumierungen nach Ablauf der Grabesruhe ist der Einwohnergemeinderat Hägendorf zuständig.

V. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

§ 26 Jede Grabreihe erhält eine einheitliche zusammenhängende Einfassung. Die eigentliche Grabbepflanzung (Grabschmuck) der Reihengräber und deren Unterhalt sowie die Pflege ist Sache der Angehörigen. Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt des Urnenhains sind Sache der Gemeinde. Im Urnenhain 1999 steht die Fläche einer Grabplatte für temporäre Grabgaben zur Verfügung. Nach einer nützlichen Frist werden die Grabgaben durch das Friedhofpersonal entfernt.

§ 27 Sträucher und Grabschmuck dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

§ 28 Vernachlässigte Gräber werden mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, übernehmen die Gemeinden die Kosten.

- § 29 Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies durch das Bestattungsamt Hägendorf mindestens drei Monate vor der Aufhebung im Amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger Gäu und Thal) bekanntzumachen. Die Angehörigen sind aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, andernfalls wird darüber verfügt.

VI. GRABDENKMÄLER

- § 30 Die einheitlichen Schrifttafeln für den Urnenhain werden durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und für die Dauer der Grabesruhe zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde.

Private Grabdenkmäler sind im Urnenhain nicht gestattet.

- § 31 Die Anschaffung des Grabdenkmals für die Urnen- und Erdbestattungsgräber ist Sache der Angehörigen.

- § 32 Die Grabdenkmäler sind möglichst einfach zu gestalten.

- § 33 Einheimische Steinarten sind landesfremden vorzuziehen. Grabsteine auffälliger Farbe sind nicht gestattet.

- § 34 Für die Grabdenkmäler sind folgende Masse zulässig:

Erdbestattungsreihengräber

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
bis 120cm	bis 65cm	12-25cm

Urnenreihengräber

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
bis 90cm	bis 60cm	12-25cm

Kinderreihengräber

<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
bis 80cm	bis 40cm	10-15cm

Zusatz

Sofern besondere künstlerische Gründe es rechtfertigen und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, kann die Bauverwaltung von Hägendorf kleine Abweichungen von diesen Massen gestatten.

- § 35 Vor dem Erstellen eines Grabdenkmals muss bei der Bauverwaltung von Hägendorf die Bewilligung eingeholt werden.

- a) Zeichnung oder Fotografie mit Massangaben des Grabdenkmals und evt. einer Grabplatte
- b) Angaben über die Art des zu verwendenden Materials
- c) Wortlaut der Inschrift
- d) Name des Erstellers

Bei der Versetzung des Grabdenkmals hat sich der Lieferant an die Bestimmungen zu halten.

Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.

- § 36 Die Grabdenkmäler sind auf die vorhandenen Betonfundamente oder solide Steinplatten zu versetzen. Die Arbeitsausführung ist der Bauverwaltung zu melden, damit diese durch das Gemeinde-
werk überprüft werden kann.
- § 37 Die Angehörigen haben die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende oder lockere Grabdenkmäler werden nach erfolgter Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten in Ordnung gebracht.
- § 38 Der Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement bildet *keinen* integrierten Bestandteil dieses Reglementes. Dieser Gebührentarif fällt in die Kompetenz der beiden Gemeinderäte Hägendorf und Rickenbach.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 39
 - a) Gegen Verfügungen und Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Hägendorf bzw. Gemeinderat Rickenbach Beschwerde erhoben werden.
 - b) Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung Hägendorf kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Hägendorf bzw. Gemeinderat Rickenbach Beschwerde erhoben werden.
- § 40 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Gemeinderäte von Hägendorf und Rickenbach auf Antrag der Gemeindeverwaltung Hägendorf geregelt, sofern deren Erledigung nicht in die Kompetenz der Gemeindeverwaltung Hägendorf fällt.
- § 41 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. ²
Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben;
 - a) das Friedhofreglement vom 16.02.1989
 - b) Änderungen vom 07.11.1994 bzw. 29.05.1995
 - c) alle weiteren, mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 7. September 1998

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am
22. September 1998

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli

Genehmigt vom Departement des Innern am 18. November 1998

TEILREVISION

§ 12

Gemeinderat vom 5. März 2001

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 3. April 2001
Inkraft getreten rückwirkend auf den 01. Dezember 2000

Änderung und Ergänzung der §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13,
14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 32, 34, 35, 36,
37
und des Gebührentarifs im Anhang.

Gemeinderat vom 3. Nov. 2014

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 11. Dez. 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Albert Studer

sig. Erich Franz

Inkrafttreten auf den 01. Januar 2015

VIII. ANHANG

GEBÜHRENTARIF

1.	<u>Erdbestattung</u> Bestattungsgebühr für Einwohner/Einwohnerinnen	2'000.00
2.	<u>Urnengrab</u> Bestattungsgebühr für Einwohner/Einwohnerinnen	1'000.00
3.	<u>Beisetzung einer Urne in bestehendem Grab/Urnenhain (ausgenommen Gemeinschaftsgrab)</u> Bestattungsgebühr für Einwohner/Einwohnerinnen	300.00
4.	<u>Urnenhain</u>	
	a) Einzelurne Grabplatte und Unterhalt (mind. 20 Jahre)	800.00
	b) Familiengrab Grabplatte und Unterhalt (mind. 60 Jahre) Weitere Grabplatte	3'500.00 400.00
	c) Grab der Ungenannten Beisetzungskosten	300.00
	d) Gemeinschaftsgrab inkl. Namensschild und Gravur	800.00
5.	<u>Platzgebühr</u> (zusätzlich) Für die Bestattung Auswärtiger	
	a) Für Erdbestattungen	900.00
	b) Für Urnenbestattungen Urnen- grab/Urnenhain/Gemeinschaftsgrab	700.00

Auswärtig wohnende Bürger werden wie Einwohner behandelt.

Inhaltsverzeichnis

I. ORGANISATION	1
Zuständigkeit und Aufsicht	1
II. BESTATTUNGSORDNUNG	1
Anmeldung der Todesfälle.....	1
Bestattungskosten.....	2
III. FRIEDHOFREGLEMENT	3
IV. ANLAGE FÜR GRÄBER	3
V. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER	4
VI. GRABDENKMÄLER	5
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Genehmigung.....	7
Teilrevision	7
VIII. ANHANG	8
Gebührentarif	8